

Außerdem war der Zweck der Communalgarde im Wesentlichen kein anderer, als der in

dem revidirten Regulativ vom 14. Mai 1851 vorgezeichnete.

Man mußte nun nach der Ueberzeugung der Deputation unbestreitbaren und landkundigen Thatsachen die Augen verschließen, wollte man nicht zugestehen, daß die Communalgarde während des in Rede stehenden Zeitabschnittes, der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, der gesetzlichen Ordnung, wie dem Schutze des Eigenthums, sehr wesentliche Dienste geleistet hat.

Die Deputation beruft sich zum Erweis dieser Behauptung namentlich auf die Nachwachdienste in mehreren Städten des Landes, auf die Dienste der Communalgarde bei Feuersgefahr und andern außergewöhnlichen Vorkommnissen.

Natürlich allerdings und eine nothwendige Folge des Zweckes der Communalgarde selbst ist es, daß die Leistungen derselben in Zeiten, wo die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht bedroht oder gestört wird, weniger augenfällig hervortreten.

Man darf aber billig fragen, ob nicht schon das bloße Bestehen des Institutes, das Vorhandensein einer bewaffneten Macht zum Schutze der gesetzlichen Ordnung und des Eigenthums oft seine heilsamen Wirkungen geäußert haben möchte, man darf sich, will man nach allen Seiten gerecht sein, nicht bloß die eine Frage stellen, was ist Ungesetzliches nicht geschehen, weil die Communalgarde wirklich einschritt und dazwischen trat, man muß auch die zweite Frage ins Auge fassen, was würde Ungesetzliches versucht, begonnen, ja vielleicht vollführt worden sein, wenn nicht schon die Besorgniß vor dem Einschreiten der vorhandenen Macht und die mit ihr verknüpfte Furcht vor dem Mißlingen oder der Entdeckung ungesetzlicher, verbrecherischer Handlungen selbst von dem Versuche strafbaren Beginns abgeschreckt hätte?

Ein Beweis hierunter ist allerdings nicht zu führen, aber so gewiß man zugestehen muß, daß die Anwesenheit stehenden Militärs an diesem oder jenem Orte von derartigen Wirkungen begleitet ist, so wenig hat man ausreichenden Grund, dergleichen bei der Existenz der Communalgarden hinweg zu läugnen.

Aber selbst auch in Fällen, in welchen die öffentliche Ruhe und das Eigenthum ernstlich bedroht waren, haben einzelne Communalgarden des Landes treu ihre Pflicht erfüllt.

Geschah dies nicht stets und allenthalben, entsprachen einzelne Communalgarden in solchen Fällen den Erwartungen, die man zu hegen berechtigt war, nicht oder nicht vollständig, gab es in ruhigeren Zeiten, wie in Zeiten der Gefahr, einzelne Glieder oder größere Theile des Ganzen, die ihre Verpflichtungen vergaßen, so hat man die Ursache dieser Erscheinungen nicht sowohl in dem Wesen des Institutes, als darin zu suchen, daß theils die Art und Weise der Wahlen der Anführer nur allzuoft zu sehr großen Mißgriffen führte und die daraus hervorgehenden unausbleiblichen Uebelstände auf die Wirksamkeit des ganzen Institutes von höchst nachtheiligen Rückwirkungen sein mußten, theils die gebotene und nachgelassene Theilnahme an der Communalgarde immerhin eine noch zu weit greifende war, (§. 5 des Regulativs vom 29. November 1830, Verordnung vom 10. November 1832, §. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1840) theils endlich die Bestimmungen dieses Regulativs und Gesetzes, sowie des Disciplinarregulativs vom 5. Februar 1831 und der Zusätze vom

16. Juni 1831 zu einer kräftigen, strengen und schnellen Ausübung der Disciplinargewalt jedenfalls nicht ausreichten.

Endlich mag die Deputation nicht unerwähnt lassen, daß die Communalgarde, auch insoweit man sie damals als ein Mittel zur Beförderung des Gemeinfinns betrachtete, ihren Zweck kaum verfehlt haben dürfte; es ist dies ein Zeugniß, das ihr wenigstens diejenigen nicht versagen werden, welche in dem betreffenden Zeitabschnitte mit ihr in näherer Berührung standen.

Gern würde die Deputation den zweiten Zeitabschnitt mit Stillschweigen übergehen, sie kann und darf es indeß schon aus dem einen Grunde nicht, weil nach ihrer Ueberzeugung selbst die Erscheinungen dieses Zeitabschnittes ein Verdammungsurtheil über das ganze Institut nicht zu rechtfertigen vermögen.

Die Deputation will unumwunden zugeben, daß in dieser Zeitperiode das Institut der Communalgarde im Allgemeinen seinem Zwecke nicht entsprochen habe, so wenig rücksichtlich einzelner Communalgarden des Landes das Vorhandensein ehrenwerther Ausnahmen verkannt werden darf.

Unschwer sind indessen die Ursachen zu ermitteln, welche einen derartigen Stand der Dinge herbeiführten.

Selbst davon abgesehen, daß schon die Andeutung einer beabsichtigten „allgemeinen Volksbewaffnung zum Schutze des Vaterlandes im Innern und nöthigenfalls nach Außen,“ wie sie

in der Verordnung vom 11. April 1848 und dem Gesetz vom 22. November 1848

enthalten ist, die Stellung der Communalgarde gegen die frühere Zeit nicht unwesentlich verrückte, so führte doch die Gesetzgebung des Jahres 1848, ohne die bisherigen Mängel der Organisation zu beseitigen,

Verordnung vom 11. April 1848, §. 1 und 3, Gesetz vom 22. November 1848 zu §. 6 und 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1840

dem Institute auch Elemente zu, deren Herbeiziehung, wenn der Zweck der Communalgarde überhaupt erreicht werden sollte, man als das richtige Mittel zu diesem Zwecke nimmermehr hätte betrachten sollen; man riß offenbar nieder, wo man aufbauen wollte.

Es war dies jedoch immer noch nicht das Schlimmste, was in jener verhängnißvollen Zeit geschehen, um die Communalgarde ihrem wirklichen Zwecke zu entfremden.

In Schrift und Wort wurde Seiten der Partei des Umsturzes auf die Erregung der Leidenschaften der Einzelnen hingewirkt, die Achtung vor dem Gesetz erschüttert, das Band des Gehorsams und der Subordination gelockert.

Und dies Alles durfte ungestört und gehindert geschehen, Angesichts der unteren, wie der höheren Behörden.

Man ließ den Saamen des Unkrautes ruhig austreuen, wie kann es Wunder nehmen, wenn er schnell wucherte und seine bösen Früchte trug? daß er sie selbst in den Reihen derjenigen Communalgarden trug, auf welche vielleicht die Verordnung vom 11. April und das Gesetz vom 22. November 1848 keinen wesentlichen Einfluß äußerten?

Was endlich den obenerwähnten dritten Zeitabschnitt betrifft, so läßt sich bei der kurzen Zeit, welche seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 14. Mai 1851 verfloßen ist, über die jetzige Wirksamkeit der Communalgarden wenigstens auf Grund von Erfahrungen überhaupt kein zuverlässiges Urtheil fällen.

Wollte man indeß einmal voraussetzen oder annehmen, daß die Communalgarde gegenwärtig ihrem Zwecke nicht oder nicht vollständig entspreche, so würde man nach der Meinung